

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für ambulante Betreuungseinrichtungen nach § 71 Absatz 1a SGB XI über die dauerhafte Erbringung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung

zwischen

«Name_Pflegedienst»
«Träger__Strasse»
«Träger_PLZ» «Träger_Ort»

für

«Name_Pflegedienst»
«Straße_»
«PLZ» «Ort»
IK: «IK__PVHKP»

(nachfolgend Betreuungsdienst genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen,

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin-Brandenburg

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK Brandenburg und Berlin,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse

im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von ambulanten Leistungen der pflegerischen Betreuung und der Hilfen bei der Haushaltsführung durch den Betreuungsdienst für Pflegebedürftige die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen werden, gepflegt werden (Pflegesachleistung). Dies gilt auch für Zeiten einer Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Betreuungsdienst zur Versorgung Pflegebedürftiger gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen nach § 6 des Vertrages nach Maßgabe der mit dem Betreuungsdienst geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Betreuungsdienst und für alle am Vertrag beteiligte Pflegekassen unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden. Pflegebedürftige können zwischen den zugelassenen Betreuungs- und Pflegediensten verschiedener Träger frei wählen.
- (6) Der vom Betreuungsdienst vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Strukturerhebungsbogen ist Grundlage dieses Vertrages. Den Landesverbänden der Pflegekassen sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die sich auf maßgebliche Geschäftsgrundlagen beziehen (das sind insbesondere Angaben zur Betriebssitzveränderung, zur Rechtsform, zur verantwortlichen Leitungskraft und des Personalstandes). Die Aufgabe des Geschäftsbetriebs ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eine Leistungserbringung und -abrechnung durch Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen ohne jeweils eigenständigen Versorgungsvertrag ist nicht zulässig.
- (8) Der Betreuungsdienst gewährleistet seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung nach den Grundsätzen der Tariftreue gemäß § 72 Absatz 3a oder 3b SGB XI.
- (9) Der Abschluss eines Versorgungsvertrages kann abgelehnt werden, wenn in der Person des Inhabers des Betreuungsdienstes, eines Gesellschafters, eines Geschäftsführers, der Leitungskräfte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Tätigkeit im Betreuungsdienst ungeeignet sind. Ungeeignet ist insbesondere, wer:
 - a) Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsführer eines ambulanten Pflegedienstes war, dem aufgrund eines nachgewiesenen Vertragsverstoßes das Vertragsverhältnis innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung rechtswirksam gekündigt wurde,
 - b) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe (von mindestens drei Monaten) rechtskräftig verurteilt wurde, sofern die Tilgung im Bundeszentralregister noch nicht erfolgt ist,
 - c) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Bundeszentralregister, wegen einer Straftat nach

den §§ 29 bis 30 b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass die Vorschriften dieses Vertrages nicht beachtet werden, rechtskräftig verurteilt worden ist,

- d) sich entgegen geltender Vorschriften Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren ließ.

§ 2

Vertragliche Grundlagen

Der im Land Brandenburg geltende Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung zu den Leistungsinhalten der pflegerischen Betreuung sowie zu den Hilfen zur Haushaltsführung, den Gegenständen der Hilfe, der Bewilligung der Leistungen, der Wahl des Pflegedienstes, den organisatorischen Voraussetzungen, der Qualität, der Leistungsfähigkeit, den Mitteilungspflichten, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen, dem Leistungsnachweis, dem Abrechnungsverfahren, der Zahlungsweise, den Beanstandungen, dem Datenschutz, dem Umfang des Einsatzes von geringfügig Beschäftigten, den Arbeitsmitteln, dem Nachweis des Personaleinsatzes, der Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege, dem Zugang der von den Landesverbänden beauftragten Prüfer zu den Pflegediensten, dem Verfahren und den Prüfungsgrundsätzen für Wirtschaftlichkeitsprüfungen einschließlich der Verteilung der Prüfungskosten sowie dem Einzugsbereich, in der jeweils gültigen Fassung, ist für den Betreuungsdienst bindend, soweit dessen Inhalte für Betreuungsdienste zutreffen.

§ 2a

Erweiterte vertragliche Grundlagen - Grundsätze der Tariftreue

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag gemäß § 72 Absatz 3a SGB XI ist bei einem Betreuungsdienst gegeben, der seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung zahlt, welche in Tarifvertragswerken oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vereinbart ist, an welche der Betreuungsdienst gebunden ist (vgl. § 72 Absatz 3a SGB XI i. V. m. § 2 der Richtlinie nach § 72 Absatz 3c SGB XI).
- (2) Mit einem Betreuungsdienst, der nicht an einen Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, gebunden ist, darf der Versorgungsvertrag nur abgeschlossen werden, wenn der Betreuungsdienst den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung für Pflegebedürftige erbringen, eine Entlohnung zahlt, die
1. die Höhe der Entlohnung eines Tarifvertrags nicht unterschreitet, dessen räumlicher, zeitlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich eröffnet ist (Flächentarifvertrag),
 2. die Höhe der Entlohnung eines Tarifvertrags nicht unterschreitet, dessen fachlicher Geltungsbereich mindestens eine andere Pflegeeinrichtung in der Region erfasst, in welcher der Betreuungsdienst betrieben wird, und dessen zeitlicher und persönlicher Geltungsbereich eröffnet ist (Haus-/Unternehmenstarifvertrag),
 3. die Höhe der Entlohnung von Nummer 1 oder Nummer 2 entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht unterschreitet

oder

4. hinsichtlich der Entlohnungsbestandteile nach § 72 Absatz 3b Satz 2 Nummer 1 bis 5 SGB XI, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der in § 82c Absatz 2 Satz 4 SGB XI genannten Qualifikationsgruppen jeweils im Durchschnitt gezahlt werden, die Höhe des jeweiligen regional üblichen Entlohnungsniveaus nach § 82c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB XI und hinsichtlich der pflegetypischen Zuschläge nach § 72 Absatz 3b Satz 2 Nummer 6 SGB XI, die den in Satz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Durchschnitt gezahlt werden, die Höhe der regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge nach § 82c Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SGB XI, jeweils in der nach § 82c Absatz 5 SGB XI veröffentlichten Höhe, nicht unterschreitet.
- (3) Der Betreuungsdienst hält die Vorgaben für Versorgungsverträge nach § 72 Absätze 3a und 3b SGB XI gemäß den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 72 Absatz 3c SGB XI zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen in der jeweils gültigen Fassung ein.

§ 2b

Für Anwender RüE

Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 72 Absatz 3b SGB XI (Regional übliches Entlohnungsniveau)

- (1) Der Betreuungsdienst unterschreitet gemäß § 72 Absatz 3b Satz 1 Nummer 4 SGB XI bei der Entlohnung seiner Beschäftigten in der Pflege oder Betreuung in den drei Beschäftigungsgruppen (Qualifikationsgruppen)
- a. Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung
 - b. Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung
 - c. Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung
- jeweils im Durchschnitt nicht das aktuell nach § 82c Absatz 5 SGB XI veröffentlichte regional übliche Entlohnungsniveau für die betreffende Beschäftigungsgruppe sowie die aktuell nach § 82c Absatz 5 SGB XI veröffentlichten regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge in der Region.
- (2) Erhöht sich das nach § 82c Absatz 5 SGB XI veröffentlichte regional übliche Entlohnungsniveau nach § 82c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB XI oder die nach § 82c Absatz 5 SGB XI veröffentlichten regional üblichen Niveaus der pflegetypischen Zuschläge nach § 82c Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SGB XI, zahlt der Betreuungsdienst den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung für Pflegebedürftige erbringen, die höhere Entlohnung jeweils spätestens ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung der Werte nach § 82c Absatz 5 SGB XI folgt.
- (3) Sofern sich Änderungen der Angaben aus Absatz 1 ergeben, hat der Betreuungsdienst dies gemäß § 72 Absatz 3d SGB XI unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen und die Richtigkeit der Angaben in der Änderung rechtsverbindlich zu erklären.

(4) Die Mitteilung nach § 72 Absatz 3d SGB XI ist Bestandteil dieses Versorgungsvertrages.

Für Tarifanwender

Erfüllung der vertraglichen Grundsätze zur Tariftreue

- (1) Der Betreuungsdienst zahlt gemäß § 72 Absatz 3a SGB XI den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung, die in einem Tarifvertrag oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung vereinbart ist, an welche der Betreuungsdienst gebunden ist.
- (2) Für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 72 Absatz 3a SGB XI werden folgende Informationen zur Bindung an einen Tarifvertrag oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung mitgeteilt:
 - Name des Tarifwerks bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen: „Name Tarif“
 - Tarifvertragsparteien: „Arbeitgeber sowie Gewerkschaft“
 - Typus: „(Haus-/Unternehmenstarifvertrag, Flächentarifvertrag/Kirchliche, Arbeitsrechtsregelungen, Notlagen-/Sanierungs-/Zukunftssicherungstarifvertrag)“
 - Räumlicher Geltungsbereich: „Einzugsbereich“
- (3) Der tarif- oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundene Betreuungsdienst nach § 72 Absatz 3a SGB XI hat jährlich den Landesverbänden der Pflegekassen nach § 72 Absatz 3e SGB XI die Informationen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Zulassungsrichtlinien nach § 72 Absatz 3c SGB XI mitzuteilen. Der Mitteilung ist die am 1. August des Jahres geltende durchgeschriebene Fassung des mitgeteilten Tarifvertrags oder der mitgeteilten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen beizufügen (§ 72 Absatz 3e Satz 2 SGB XI).
- (4) Sofern sich Änderungen zu § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummern 1 bis 8 der Zulassungsrichtlinien nach § 72 Absatz 3c SGB XI in Verbindung mit § 2b Absatz 1 des Versorgungsvertrages ergeben, hat der Betreuungsdienst dies unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen und die Richtigkeit der Angaben in der Änderung rechtsverbindlich zu erklären. Den Landesverbänden der Pflegekassen ist zudem unverzüglich die aktuelle, durchgeschriebene Fassung des geänderten Tarifvertrags oder der geänderten kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu übermitteln.
- (5) Die Mitteilung nach § 72 Absatz 3d SGB XI ist Bestandteil dieses Versorgungsvertrages.

Für Tarifanlehner

Erfüllung der vertraglichen Grundsätze zur Tariftreue

- (1) Der Betreuungsdienst zahlt seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, gemäß § 72 Absatz 3b SGB XI

eine Entlohnung, welche die Höhe des von ihm als maßgebend im Sinne von § 72 Absatz 3d SGB XI mitgeteilten Tarifvertragswerks respektive kirchlichen Arbeitsrechtsregelung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Richtlinie nach § 72 Absatz 3c SGB XI in der jeweiligen aktuellen Fassung nicht unterschreitet.

Name des maßgebenden Tarifwerks bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelung:

„Name Tarif“

- (2) Tritt eine Änderung im Hinblick auf die in dem in Absatz 1 aufgeführten Tarifvertragswerk oder der kirchenarbeitsrechtlichen Regelung vereinbarte Entlohnung ein, hat der Betreuungsdienst die erforderlichen Anpassungen der von ihm gezahlten Entlohnung spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem die jeweilige Änderung nach § 82c Absatz 5 SGB XI veröffentlicht wurde, vorzunehmen.
- (3) Sofern sich Änderungen der Angaben aus Absatz 1 ergeben, hat der Betreuungsdienst dies gemäß § 72 Absatz 3d SGB XI unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen und die Richtigkeit der Angaben in der Änderung rechtsverbindlich zu erklären.
- (4) Die Mitteilung nach § 72 Absatz 3d SGB XI ist Bestandteil dieses Versorgungsvertrages.

§ 2c

Verfahrens- und Prüfgrundsätze der Tariftreue

Das Nähere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72 Absatz 3a, 3b und 3e Satz 1 Nummer 2 SGB XI sowie den Folgen der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten nach § 72 Absatz 3d und 3e SGB XI bestimmt sich nach den Richtlinien des Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 72 Absatz 3c SGB XI.

§ 3

Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Betreuungsdienst pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen zur Haushaltsführung nach § 36 SGBXI.
- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Betreuungsdienst erbringen lassen will. Einzelheiten zum Leistungsinhalt ergeben sich aus § 6 dieses Vertrages sowie dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI im Land Brandenburg zur ambulanten pflegerischen Versorgung.
- (3) Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig. Im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten und des Versorgungsangebotes hat der Betreuungsdienst alle Versorgungsaufträge anzunehmen.
- (4) Der Betreuungsdienst muss für Pflegebedürftige tagsüber (zwischen 8.00 und 18.00 Uhr) eine Erreichbarkeit von mindestens sechs Stunden an Werktagen gewährleisten und von mindestens zwei Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sofern an diesen Tagen eine Versorgung stattfindet. Die Festlegung der Zeiten, in denen Pflegebedürftige vom Betreuungsdienst versorgt werden, stehen dem Betreuungsdienst frei. Der Betreuungsdienst vereinbart die Einsatzzeiten individuell mit dem Versicherten.
- (5) Der Betreuungsdienst regelt das Verhältnis zum Pflegebedürftigen durch schriftlichen Vertrag, § 120 Absatz 2 Satz. 2 SGB XI gilt entsprechend.
- (6) Ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 5 gilt als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne des § 16 Absatz 4 dieses Vertrages.

§ 4

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

Der Betreuungsdienst stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Leistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und darf der Betreuungsdienst nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.

§ 5

Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Betreuungsdienstes umfasst:

den Landkreis/die kreisfreie Stadt: **«Landkreis»**

- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches schließt den Abschluss von Versorgungsverträgen mit anderen Betreuungsdiensten und Pflegediensten zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Wählt der Pflegebedürftige einen Betreuungsdienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, können hierdurch entstehende Mehrkosten nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Leistungen

- (1) Grundsätze der Leistungserbringung
 - a) Die zu erbringenden Leistungen sind dem Bereich der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder den Hilfen bei der Haushaltsführung gemäß § 36 SGB XI zuzuordnen.
 - b) Sämtliche Hilfen sind aktivierend und ressourcenorientiert zu erbringen.
 - c) Die Leistungserbringung erfolgt als anleitende, beratende, begleitende Maßnahme und reicht bis hin zur teilweisen oder vollen Übernahme der Leistung. Da der Fokus immer auf der Erhaltung bzw. Stärkung der Selbstversorgungspotentiale liegt, ist die volle Übernahme einer Leistung soweit wie möglich zu vermeiden.
 - d) In welcher Form die jeweilige Leistung erbracht wird, entscheidet der Pflegebedürftige oder sein Vertreter in Absprache mit dem Betreuungsdienst.
- (2) Zu den Leistungen nach diesem Vertrag gehören:

1. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

- a) Anregung und Unterstützung von Aktivitäten außerhalb der Wohnung, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte sowie der Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags dienen, insbesondere:
 - Spaziergänge in der näheren Umgebung,
 - Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten,
 - Begleitung bei Friedhofsbesuchen, kulturellen, religiösen oder Sportveranstaltungen,
 - Begleitung zu Behörden oder Institutionen.
- b) Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere:
 - Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
 - Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen,
 - Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus,
 - Unterstützung bei Hobby und Spiel,
 - Gesprächsangebote,
 - Hilfen zur Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person sowie Hilfe zur Förderung der Kommunikation
- c) Hilfen und Unterstützung in den Bereichen kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und bei psychischen Problemlagen, z. B.:
 - Hilfen bei der Kommunikation,
 - emotionale Unterstützung,
 - Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen,
 - Orientierungshilfen,

- kognitiv fördernde Maßnahmen,
 - Präsenz, um emotionale Sicherheit zu geben
- d) Unterstützung bei der Bewältigung von und beim selbständigen Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

2. Hilfen zur Haushaltsführung

a) Einkaufen

Dies beinhaltet auch das Planen und Informieren bei der Beschaffung von Lebens-, Reinigungs- sowie Körperpflegemitteln, den Überblick zu haben, welche Lebensmittel wo eingekauft werden müssen, unter Berücksichtigung der Jahreszeit und Menge, die Kenntnis des Wertes von Geld (preisbewusst) sowie die Kenntnis der Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln und die richtige Lagerung. Auch die Beschaffung der für eine Diät benötigten Lebensmittel wird hier berücksichtigt.

b) Kochen

Es umfasst die gesamte Zubereitung der Nahrung, wie Aufstellen eines Speiseplans (z. B. Zusammenstellung der Diät nahrung sowie Berücksichtigung einer konkreten Kalorienzufuhr) für die richtige Ernährung unter Berücksichtigung von Alter und Lebensumständen. Auch die Bedienung der technischen Geräte sowie die Einschätzung der Mengenverhältnisse und Garzeiten unter Beachtung von Hygieneregeln werden beurteilt.

c) Reinigung der Wohnung

Hierzu gehört das Reinigen von Fußböden, Möbeln, Fenstern und Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich des Pflegebedürftigen sowie die Trennung/Entsorgung des Abfalls. Auch die Kenntnis von Reinigungsmitteln und -geräten sowie das Bettenmachen werden hier berücksichtigt.

d) Spülen

Je nach den Gegebenheiten des Haushalts wird Hand- bzw. maschinelles Spülen gewertet.

e) Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

Hierzu gehören das Einteilen und Sortieren der Textilien, das Waschen, Aufhängen, Bügeln, Ausbessern und Einsortieren der Kleidung in den Schrank sowie das Bettenbeziehen.

f) Beheizen

Das Beheizen umfasst auch die Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials.

g) Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung bei der allgemeinen Organisation, der Organisation von Dienstleistungen, Unterstützungsangelegenheiten bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten (z. B. Antragsstellungen, Bankgeschäften) oder die Unterstützung bei der Organisation von Terminen (z. B. beim Arzt, Therapeuten).

- (3) Die Erbringung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen oder Behandlungspflege ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern im Rahmen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen zur Haushaltsführung körperbezogene Pflegemaßnahmen unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind (z. B. beim Toilettengang oder bei der Nahrungsaufnahme), gehören diese zum Leistungsspektrum des Betreuungsdienstes, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung erfolgt.
- (4) Der Betreuungsdienst führt zu Beginn der Leistungserbringung eine Beratung über das Leistungsangebot beim pflegebedürftigen Menschen durch.
- (5) Der Betreuungsdienst darf keine Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI erbringen (§ 37 Absatz 9 SGB XI).

§ 7

Außendarstellung und Konzept des Betreuungsdienstes

- (1) Der Betreuungsdienst stellt sich in einer übersichtlichen Information zur Außendarstellung schriftlich vor. Hierhin können u. a. Informationen enthalten sein über:
 - Konzept zu pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung,
 - Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung,
 - Preise für die Leistungen,
 - räumliche und personelle Ausstattung,
 - Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 - einrichtungsinternes Qualitätsmanagement.
- (2) Der Betreuungsdienst hält ein geeignetes schriftliches Konzept für die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung vor, das Aussagen zur innerbetrieblichen Kommunikation, zur Leistungsbeschreibung, zur Kooperation mit anderen Diensten sowie zur personellen Ausstattung beinhaltet. Des Weiteren müssen spezifische Konzepte zu pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung besonderer Personengruppen, z. B. pflegebedürftiger Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, vorgehalten werden. Bei der Versorgung besonderer Personengruppen sollen Mitarbeitende mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen eingesetzt werden. Das Konzept muss den Mitarbeitenden bekannt sein.

§ 8

Dokumentation

- (1) Die Betreuungsplanung ist entsprechend den individuellen Wünschen, Bedürfnissen und Bedarfen der pflegebedürftigen Menschen zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren. Die Maßnahmen für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung müssen in einem einheitlichen Dokumentationssystem festgehalten werden. Hierzu hat der Betreuungsdienst eine geeignete Dokumentation vorzuhalten. Die Dokumentation dient zur Sicherstellung der Informationsweitergabe unter den Mitarbeitenden des Betreuungsdienstes sowie der Transparenz über die erbrachten Leistungen. Das Dokumentationssystem erfasst insbesondere Informationen über die pflegebedürftigen Menschen zu folgenden Punkten:
 - Stammdaten (personenbezogene Daten und Sozialdaten),
 - betreuungsrelevante Informationen zum Gesundheitszustand wie z. B. Medikationen, Pflegegrad und Diagnosen,
 - Biografie,

- Informationssammlung (Bedürfnisse, Wünsche, Probleme, Fähigkeiten und betreuungsrelevante biografische Angaben),
 - Maßnahmenplanung,
 - Durchführungsnachweise.
- (2) Die Dokumentation muss praxistauglich sein und die relevanten Inhalte der Dokumentation müssen für die an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer sowie für die pflegebedürftigen Menschen zugänglich sein.
 - (3) Die personenbezogenen Unterlagen bewahrt der Betreuungsdienst gemäß den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen für Unbefugte unzugänglich auf. Wohnungsschlüssel der versorgten Personen werden ebenfalls für Unbefugte unzugänglich und nicht zuordnungsfähig vom Betreuungsdienst in den Geschäftsräumen verwahrt.
 - (4) Der Betreuungsdienst hat die Dokumentation mindestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung aufzubewahren.
 - (5) Sofern die Versorgung des pflegebedürftigen Menschen mit Pflegesachleistungen im Einzelfall durch mehrere zugelassene Pflegeeinrichtungen erfolgt, stimmt sich der Betreuungsdienst mit Einwilligung des pflegebedürftigen Menschen und soweit notwendig dessen An- und Zugehörigen im angemessenen Umfang mit den weiteren beteiligten Pflegeeinrichtungen ab. Die Abstimmung erfolgt mit der Zielsetzung, die jeweils erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedarfe des pflegebedürftigen Menschen möglichst optimal auszugestalten und für Klarheit hinsichtlich der Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber der Pflegekasse des anspruchsberechtigten Versicherten und hinsichtlich der Ausschöpfung der gesetzlichen Leistungsbeträge zu sorgen.

§ 9

Kooperationen

- (1) Kooperationen mit anderen zugelassenen Leistungserbringern sind möglich. Die zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der anspruchsberechtigte Versicherte muss in geeigneter Weise informiert werden, wenn Leistungen durch Kooperationspartner erbracht werden.

§ 10

Qualitätssicherung

Der zugelassene Betreuungsdienst ist verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen. Die Vorgaben entsprechend der „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste“ sind in der jeweils gültigen Fassung bindend.

§ 11

Personelle Voraussetzungen

- (1) Der Betreuungsdienst stellt sicher, dass die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung unter ständiger Verantwortung einer Leitungskraft erfolgen. Bei Ausfall der verantwortlichen Leitungskraft ist die Vertretung durch eine Pflegefachkraft oder Fachkraft sicherzustellen. Der Betreuungsdienst weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Leitungskraft, ihrer

Stellvertretung und der in der häuslichen Betreuung eingesetzten Mitarbeitenden, unaufgefordert und unverzüglich nach.

- (2) Der Betreuungsdienst kann gemäß Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für Betreuungsdienste eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre als verantwortliche Fachkraft und als stellvertretende Fachkraft einsetzen, sofern die Anforderungen des § 71 Absatz 3 SGB XI nicht erfüllt werden.

Diese müssen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) eine abgeschlossene dreijährige Fachausbildung vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich (z. B. Altentherapeutinnen, Altentherapeuten, Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger),
- b) einen einschlägigen Fachhochschul-/Hochschulabschluss vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich (z. B. Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten),

Die verantwortliche Leitungskraft hat darüber hinaus gemäß § 71 Absatz 3 Satz 5 SGB XI den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Voraussetzung ist auch durch den Abschluss eines nach deutschem Recht anerkannten betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität zumindest auf Bachelor-Niveau erfüllt

- (3) Mitarbeitende des Betreuungsdienstes, die in der häuslichen Betreuung eingesetzt werden, müssen eine zusätzliche Qualifikation mindestens auf dem Niveau gemäß der Betreuungskräfte-Richtlinien nach § 53b SGB XI in der aktuellen Fassung nachweisen. Abweichend von den Richtlinien nach § 53b SGB XI kann der praktische Teil auch in einem ambulanten Pflegedienst oder Betreuungsdienst durchgeführt werden.
- (4) Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, personelle Veränderungen, die insbesondere den Wechsel der verantwortlichen Leitungskraft betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen.
- (5) Ein Verstoß gegen die Regelungen des Absatz 1 gilt als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne des § 16 Absatz 4 dieses Vertrages.

§ 12 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung der erbrachten pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen zur Haushaltsführung richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien (Anlage 1 des Vertrages).
- (2) Zuzahlungen zu den in der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung geregelten Vertragsleistungen dürfen durch den Betreuungsdienst vom Pflegebedürftigen weder gefordert noch angenommen werden.

- (3) Die vom Betreuungsdienst durchgeführten Leistungen sind in einem Leistungsnachweis (Anlage 2 zu diesem Vertrag) einzutragen, von der Betreuungskraft täglich abzuzeichnen und durch den Pflegebedürftigen zeitnah zu bestätigen. Der Leistungsnachweis beinhaltet:
- Name, Vorname und Geburtsdatum des Pflegebedürftigen,
 - Versichertennummer gemäß § 101 SGB XI,
 - bundeseinheitliches Kennzeichen des Betreuungsdienstes gemäß § 103 Absatz 1 SGB XI (Institutionskennzeichen),
 - Tag, Einsatzbeginn und Einsatzende (Stunde/Minute), Art und Menge der Leistung bei der Leistungserbringung,
 - Grundlage der Leistungserbringung (bspw. § 36 SGB XI – Pflegesachleistung)
- (4) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen oder einer von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen.
- (5) Der Leistungsnachweis nach Absatz 3 ist der Pflegekasse mit der monatlichen Abrechnung einzureichen.
- (6) Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind der Pflegekasse in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern eine Pflegekasse eine digitale Abrechnung einfordert, ist dieser die Abrechnung nach § 105 SGB XI elektronisch zu übermitteln. Es gelten bei der Anwendung dieses Verfahrens die einvernehmlichen Festlegungen über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen, die vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Einvernehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer gem. § 105 Absatz 2 SGB XI festgelegt wurden.
- (8) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Eingang bei der Pflegekasse oder der von der Pflegekasse benannten Abrechnungsstelle. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde. Sollten Rechnungen später als 12 Monate nach Leistungserbringung eingereicht werden, kann die Pflegekasse die Bezahlung verweigern.
- (9) Beanstandungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungseingang erhoben werden.
- (10) Wurden Leistungen entgegen geltendem Recht bzw. der vertraglichen Grundlagen erbracht oder tatsächlich nicht erbrachte Leistungen mit der Pflegekasse abgerechnet, ist der Betreuungsdienst verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Absatz 7 gilt in diesem Fall nicht.
- (11) Die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen wird als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne von § 16 Absatz 4 dieses Vertrages gewertet.

§ 13

Wirtschaftliche Selbständigkeit des Betreuungsdienstes

- (1) Der Betreuungsdienst stellt auf Dauer seine organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit sicher.
- (2) Der Betreuungsdienst gilt als wirtschaftlich selbständig, wenn für die nach § 6 dieses Vertrages erbrachten Leistungen eine getrennte Rechnungslegung erfolgt und der entspre-

chende Leistungsbereich vom übrigen Angebot des Leistungserbringers kostenmäßig abgegrenzt wird. Der Betreuungsdienst verpflichtet sich, die Rechnungs- und Buchführungsverordnung einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI anzuwenden, sofern dieser gemäß § 9 der Buchführungsverordnung nicht davon befreit ist. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Betreuungsdienstes haben können, teilt der Betreuungsdienst den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.
- 4) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 3 gilt als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne von § 16 Absatz 4 dieses Vertrages.

§ 14 Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der Betreuungsdienst verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I und 85a SGB X sind zu beachten. Der Betreuungsdienst unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die gesetzlichen Mitteilungspflichten bleiben unberührt. Der Betreuungsdienst hat seine Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Eine Weitergabe von der Schweigepflicht unterfallenden Informationen an Dritte (z.B. behandelnde Ärzte, Pflegedienste, teilstationäre Einrichtung) darf nur mit Einwilligung des Pflegebedürftigen stattfinden.

§ 15 Vermittlungsverbot

- (1) Jegliche Annahme von Aufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte oder Weitergabe im Einzelfall seitens des Betreuungsdienstes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile sind unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Aufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.
- (2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 gilt als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne von § 16 Absatz 4 dieses Vertrages.

§ 16 Vertragsdauer, Vertragsänderungen

- (1) Dieser Versorgungsvertrag tritt am **TT.MM.JJJJ** in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Schwerwiegende Vertragsverstöße seitens des Betreuungsdienstes berechtigen die Landesverbände der Pflegekassen zur außerordentlichen Kündigung.

- (5) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Anpassungen des Versorgungsvertrages aufgrund struktureller oder organisatorischer Veränderungen des Betreuungsdienstes können durch Änderung zum Vertrag geregelt werden.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung

Anlage 2: Leistungsnachweis

Anlage 3: Strukturerhebungsbogen

Berlin, 11.02.2025

Träger des Betreuungsdienstes (Stempel) _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg _____

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse _____

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Berlin und Brandenburg _____

IKK Brandenburg und Berlin _____

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse _____